

1 von 9
12/SN-129/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Betrifft GESETZENTWURF	
Z. 15	-GE/19. P2
Datum: 27. APR. 1992	
Verteilt 28.4.92 <i>diele</i>	

St. Hojnik

1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 701/92/Mag. Ke/MS
Mag. Kellner

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/4288
Fax 502 06/240

Datum
21. 4. 1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird -
Entwurf einer Verordnung über die Fach-
ausbildung für Sicherheitstechniker.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird sowie zum Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung für Sicherheitstechniker zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:
i. A.

[Handwritten signature]

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl Sachbearbeiter	Bitte Durchwah beachten	Datum
61.020/7-3/92 12.2.1992	Sp 701/92/Mag. Ke/MS Mag. Kellner	Tel. 501 05/ Fax 502 06/4288 240	21.4.1992

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird -
Entwurf einer Verordnung über die Fach-
ausbildung der Sicherheitstechniker.

Zum vorliegenden legislatischen Vorhaben des do. Bundesministeriums erlauben wir uns, folgende grundsätzliche Bemerkungen voranzustellen:

In den Erläuterungen zur gegenständlichen Gesetzesnovelle wurde deren Notwendigkeit unter anderem damit begründet, daß die Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Fähigkeiten und Eignungen jener Arbeitnehmer, die mit Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren im Betrieb beauftragt werden, festzulegen. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz im § 21 Abs. 3 vorsieht, daß Sicherheitstechniker zumindest Fachkenntnisse besitzen müssen, die jenen entsprechen, die nach den hiefür geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" Voraussetzung sind. Dieses Qualifikationskriterium entspricht zweifellos der zuvor zitierten

EG-Richtlinie 89/391/EWG, weshalb unseres Erachtens aus diesem Titel keine Verpflichtung zur Einrichtung einer bestimmten Fachausbildung für Sicherheitstechniker abgeleitet werden kann. Unsere derzeit geltende Regelung entspricht im übrigen vollinhaltlich dem § 7 des deutschen Arbeitssicherheitsgesetzes. Nach dessen Abs. 2 kann die zuständige Behörde im Einzelfall zulassen, daß anstelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen, auch jemand bestellt werden darf, der zumindest über entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Eine ähnliche Regelung enthält der geltende § 21 Abs. 3 ANSchG, der aber künftig wegfallen soll.

Aus standespolitischen Interessen des Vereins österreichischer Sicherheitsingenieure (VÖSI) besteht natürlich der Wunsch nach einer möglichst hochwertigen Ausbildung, damit die Tätigkeit österreichischer Sicherheitsingenieure entsprechend honoriert und es diesen auch ermöglicht wird, auch außerhalb Österreichs tätig zu werden. Derzeit ist in der Bundesrepublik Deutschland eine 5-wöchige Ausbildung für Fachkräfte für Arbeitssicherheit vorgesehen. Eine Erweiterung auf 12 Wochen ist beabsichtigt, wird jedoch von der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände in dieser allgemeinen Form abgelehnt. Wir sind der Auffassung, daß es nicht im Interesse österreichischer Arbeitgeber sein kann, ihre Dienstnehmer durch 12 Wochen gegen Fortzahlung des Entgelts freizustellen und ihnen auch die Kursgebühren zu bezahlen, um dann unter Umständen nicht verhindern zu können, daß diese ins Ausland gehen. Das von den Vertretern des Sozialministeriums vorgebrachte Argument, daß sich die Sicherheitstechniker die Ausbildung selbst zahlen werden und sich dann verschiedenen Betrieben anbieten, erscheint uns nicht überzeugend. Die technischen Spezifika der einzelnen Firmen und Branchen sind unseres Erachtens wesentlich vielfältiger, als die von einem Betriebsarzt zu beachtenden Kriterien. Außerdem ist anzunehmen, daß sich die Betriebe aus Geheimhaltungsgründen kaum betriebsfremder Sicherheitstechniker bedienen

dürften.

Als äußerster Kompromiß, der auch von den einzelnen Landeskammern und Bundessektionen noch akzeptiert würde, wäre für uns eine verpflichtende Ausbildung für Sicherheitstechniker in der Dauer von 5 Wochen - analog der derzeitigen Situation in der BRD - vorstellbar. Dies jedoch nur unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Voraussetzungen:

I. Zur beabsichtigten Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes:

Zu Pkt. 1:

Der zuvor als Kompromiß angebotenen verpflichtenden Ausbildungsdauer von 5 Wochen könnte seitens der Bundeswirtschaftskammer nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß diese Ausbildungsdauer nicht in der Verordnung, sondern im Arbeitnehmerschutzgesetz selbst festgeschrieben wird.

Weiters haben sich die Landeskammern und Bundessektionen übereinstimmend dafür ausgesprochen, daß in Betrieben mit in technischer Hinsicht einfachen Arbeitsvorgängen der sicherheitstechnische Dienst nach wie vor auch von einer Person, die keine spezielle sicherheitstechnische Ausbildung aufweist, geleistet werden kann. Es ist derartigen Betrieben, vor allem reinen Bürobetrieben mit Arbeitnehmerzahlen, die nur knapp über der Schlüsselzahl liegen und für die die Sinnhaftigkeit einer sicherheitstechnischen Betreuung überhaupt in Frage zu stellen ist, nicht zumutbar, dafür auch noch einen ausgebildeten Techniker zu beschäftigen, für den sonst im Betrieb keine Verwendung besteht. Auch der in den Erläuternden Bemerkungen enthaltene Hinweis auf die EG-Richtlinie 89/391/EWG kann nicht zur Begründung der hier vorgesehenen Änderung herangezogen werden, da es die erwähnte Richtlinie den Mitgliedsstaaten keineswegs

verwehrt, für unterschiedliche Aufgabenstellungen der mit dem Arbeitnehmerschutz im Betrieb betrauten Personen auch unterschiedliche Anforderungsprofile festzulegen.

Zu Pkt. 2:

Gegen den neuen Abs. 3a werden keine Einwendungen erhoben, sofern Konsens über den Inhalt der gegenständlichen Verordnung erzielt werden kann. Hingegen vertreten wir zu Abs. 3b die Auffassung, daß die hier geforderte "ausreichende Erfahrung" zwar Voraussetzung für die Ausübung einer sicherheitstechnischen Tätigkeit, aber nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Fachausbildung sein sollte. Unseres Erachtens müßte es - ähnlich wie bei der betriebsärztlichen Ausbildung - möglich sein, eine entsprechende sicherheitstechnische Fachausbildung unmittelbar anschließend an eine vorausgegangene theoretische Ausbildung anzutreten.

Zu Z. 3:

Die Regelung des § 34a Abs. 2 ist insofern zu eng gefaßt, als die Heranziehung von Sicherheitstechnikern bereits mit einem Drittel der Fachausbildung auch dann möglich sein soll, wenn sie nicht nur im selben Betrieb bereits seit mindestens 3 Jahren tätig waren, sondern in einem "gleichartigen" Betrieb desselben Arbeitgebers. Damit wäre sichergestellt, daß solche Sicherheitstechniker auch in vergleichbaren Konzernbetrieben eingesetzt werden könnten.

Zu Z. 4:

Für ein unterschiedliches Inkrafttreten einzelner Bestimmungen

der gegenständlichen Novelle sehen wir keinerlei Veranlassung. Der Termin 1. Juli 1992 dürfte überdies kaum zu halten sein. Weiters sprechen wir uns gegen die zeitliche Befristung bis 31. Dezember 1999 für die Übergangsregelung des § 34a Abs. 2 aus. Es müßte jedenfalls Vorsorge für jene Fälle getroffen werden, in denen ein Betrieb diese Funktion sehr schnell und ohne die Möglichkeit einer vorausschauenden Personalplanung nachbesetzen muß. Der § 34a Abs. 2 sollte daher - allenfalls mit entsprechenden Beschränkungen in diesem Sinne - zum Dauerrecht werden.

II. Zum Entwurf einer Verordnung:

Unserer Stellungnahme zum gegenständlichen Verordnungsentwurf möchten wir die grundsätzliche Bemerkung voranstellen, daß wir das angestrebte Ziel eines hauptberuflichen und universell einsetzbaren Sicherheitstechnikers für nicht durchführbar halten, weil dieser von den Betrieben nicht angenommen werden wird. Das Begutachtungsverfahren hat eindeutig ergeben, daß ein Sicherheitstechniker, der die Verhältnisse und Probleme seines Betriebes gut kennt, für den Arbeitnehmerschutz wesentlich wertvoller ist als ein universell in allen Aspekten des Arbeitnehmerschutzes ausgebildeter Sicherheitstechniker mit nur geringer Kenntnis der jeweiligen Branche. Wir sind jedenfalls der Meinung, daß gerade Betriebe mit besonders komplexen Arbeitsprozessen kaum dazu neigen dürften, betriebsfremden Personen mit hoher Fachausbildung diesbezüglich Einblick zu gewähren.

Zu § 1 Abs. 2:

Im Hinblick auf die Erweiterung der Aufzählung der Ausbildungsinhalte um die Ziffern 7 bis 10 gegenüber dem vorjährigen Verordnungsentwurf, erscheint das Wort "insbesondere" im Einlei-

tungssatz nunmehr nicht mehr erforderlich.

Zu § 2:

Entsprechend unseren vorstehenden Ausführungen, wäre der Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Die im Abs. 2 vorgesehene Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte von mindestens 2 Wochen entspricht zwar der analogen Regelung für die betriebsärztliche Ausbildung, den Kursteilnehmern sollte jedoch ermöglicht werden, auch nur einzelne Wochen zu belegen, damit die Ausbildung flexibler absolviert werden kann. Auch der letzte Satz des Abs. 2 richtet sich an die Ausbildungseinrichtung, nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer sollte sich jedoch die Verpflichtung, die Ausbildung innerhalb von 3 Jahren abzuschließen, auch an den Kursteilnehmer richten.

Zu § 3:

Wenn nach Abs. 1 dieses Paragraphen die Fachausbildung mit einer Prüfung abzuschließen ist, dann erübrigt sich unseres Erachtens die im Abs. 3 vorgesehene Teilnahmebestätigung an den einzelnen Ausbildungsabschnitten. In diesem Zusammenhang stellt sich uns die Frage, ob es als ausreichend anzusehen ist, wenn die Erfolgskontrolle über die durchgeführte Fachausbildung erst nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt. Eine Erfolgskontrolle jeweils nach Absolvierung eines bestimmten Ausbildungsabschnittes wäre unseres Erachtens vorzuziehen.

Die im Abs. 2 vorgesehene zeitgerechte Verständigung des do. Bundesministeriums von den einzelnen Prüfungsterminen stellt für die einzelnen Ausbildungseinrichtungen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand dar. Wir halten es auch nicht für sehr sinnvoll, daß vom do. Bundesministerium zu den einzelnen Prüfungen ein Vertreter entsandt werden kann, zumal es völlig unklar ist, welche Funktion der Vertreter des Ministeriums bei

den Prüfungen haben soll. Wir sprechen uns jedenfalls entschieden dagegen aus, daß dieser Person ein Prüfungsrecht bzw. ein Beobachterstatus zusteht.

Zu § 4:

Gegen die im Abs. 2 vorgesehene Bestellung eines Leiters des Ausbildungslehrganges sprechen wir uns mit der Begründung aus, daß der Ausbildungslehrgang in der Regel in Teilen abgehalten werden wird, sodaß es genügen müßte, wenn die einzelnen Lehrinhalte durch entsprechende Lehrkräfte vermittelt werden. Unseres Erachtens sollte lediglich der Leiter einer Ausbildungseinrichtung die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse besitzen und außerdem sichergestellt sein, daß die Einrichtung über das geeignete Lehrpersonal verfügt. Die Ablehnung, einen Leiter des Ausbildungslehrganges zu bestellen, gründet sich insbesondere auch darauf, daß gemäß § 5 Abs. 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes festgehalten ist, daß das Sozialministerium eine Ausbildung durch Bescheid anzuerkennen hat, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Erreichung des Lehrzieles im Sinne des § 4 gegeben sind. Dies könnte dazu führen, daß die Bewilligung einer Ausbildung allein daran scheitert, daß ein dem do. Bundesministerium nicht genehmer Ausbildungsleiter bestellt wurde. Wir denken in diesem Zusammenhang daran, daß solche Ausbildungen auch von den WIFI's der Landeskammern bzw. der Bundeskammer angeboten werden könnten. Völlig abgelehnt wird die Absicht des do. Bundesministeriums, die Anerkennung einer Ausbildung unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, die weder im Gesetz noch in der Verordnung näher umschrieben sind. Durch eine derartige Bestimmung würde die Anerkennung einer Ausbildungseinrichtung im uneingeschränkten Ermessen des do. Bundesministeriums liegen. Wir sprechen uns dagegen aus, daß durch immer neue Auflagen unwillkommene Bewerber ausgeschaltet werden könnten. Die Voraussetzungen für die Anerken-

nung einer Ausbildungseinrichtung müssen daher in den gegenständlichen Verordnungsentwurf aufgenommen werden.

Zu § 6:

Wie wir bereits einleitend festgestellt haben, sollten für den Antritt der Ausbildung entsprechende theoretische Grundkenntnisse genügen, weshalb wir uns gegen die in Ziffer 2 vorgesehene 2-jährige praktische Tätigkeit aussprechen. Hingegen stimmen wir dem Abs. 2 zu, demzufolge auch Personen ohne entsprechend höhere technische Ausbildung zum Ausbildungslehrgang antreten dürfen, wenn sie eine mehrjährige praktische Tätigkeit im Betrieb nachgewiesen und eine Aufnahmeprüfung an der Ausbildungseinrichtung bestanden haben.

Im Hinblick auf unsere vorstehenden Ausführungen bedürften die gegenständlichen Entwürfe daher noch einer eingehenden Überarbeitung.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Leopold Maderthaner



Dr. Günter Stummvoll